

Per E-Mail

An die beim Kanton Zug
akkreditierten Medien

Zug, 6. Juli 2010

MEDIENMITTEILUNG

Änderung des Steuergesetzes – viertes Revisionspaket

Der Regierungsrat will auf 2012 das Steuergesetz revidieren. Er hat einen Entwurf in die Vernehmlassung gegeben. Parteien, Gemeinden, Verbände und weitere Adressaten sind eingeladen, bis Oktober 2010 dazu Stellung zu nehmen. Kernpunkte der Vorlage bilden die Umsetzung der Unternehmenssteuerreform II, Entlastungen bei den natürlichen Personen (Ausdehnung Mieterinnen-/Mieterabzug, Eigenmietwert nicht erhöhen, Erhöhung Fremdbetreuungs- und Kinderabzüge, Ausgleich der kalten Progression) und eine gestaffelte Senkung der Gewinnsteuer für Unternehmen.

Das Zuger Steuergesetz (StG; BGS 632.1) trat am 1. Januar 2001 in Kraft und wurde seither drei Mal einer Teilrevision unterzogen (auf 2007, auf 2009 und auf 2010). Die eidgenössischen Räte haben parallel dazu verschiedene Gesetzgebungsprojekte abgeschlossen, die das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) änderten. Diese Änderungen des StHG verpflichten die Kantone zur Anpassung ihrer Gesetzgebung oder lassen Anpassungen an geändertes Bundesrecht als sinnvoll erscheinen.

Mit der Umsetzung der so genannte Unternehmenssteuerreform II werden vor allem für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen auf Stufe Bund und Kantone verbessert und die Regelungen der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung an das übergeordnete Bundesrecht angepasst. Umgesetzt werden namentlich auch das Bundesgesetz über die Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen und die Einführung der straflosen Selbstanzeige, das Gaststaatgesetz und das Bundesgesetz über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien. Das Bundesgesetz über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern führt erstmals auch bei der direkten Bundessteuer einen Fremdbetreuungskostenabzug ein, allerdings beschränkt auf Kinder bis zum 14. Altersjahr;

der bestehende kantonale Fremdbetreuungskostenabzug muss entsprechend angepasst werden, zugleich soll er auf Fr. 10'000.– erhöht werden. Für Kinder ab dem 15. Altersjahr wird der heutige Kinderabzug um Fr. 6'000.– erhöht. Neu sollen alle Mieterinnen und Mieter im Kanton Zug von einem Mieterinnen- und Mieterabzug profitieren können, während im Gegenzug der Eigenmietwert für mindestens weitere 5 Jahre auf dem heutigen Niveau belassen wird. Zusätzlich soll bei den natürlichen Personen die kalte Progression neu jährlich ausgeglichen werden.

Der andauernde intensive Steuerwettbewerb, zurzeit vor allem im interkantonalen Verhältnis, birgt für den Standort Zug die Gefahr, dass ansässige Unternehmen ihre Tätigkeit in günstigere Kantone verlegen und dass auch neue Unternehmen nicht mehr zuziehen. Da die Steuereinnahmen von juristischen Personen für den Kanton Zug von grosser Bedeutung sind, schlägt der Regierungsrat eine massvolle Senkung der Gewinnsteuer in drei finanziell gut verkraftbaren Teilschritten vor, ohne damit den Steuerwettbewerb durch neue Tiefstwerte weiter anzuheizen.

Finanzdirektion

Weitere Auskünfte:

Peter Hegglin, Landammann

Tel. 041 728 36 01